

BENUTZERORDNUNG für die Benutzung des Schlossgartensalons Merseburg

§ 1

- (1) Die Nutzungsräume dürfen nur vom Nutzer und nur zur Durchführung der angegebenen Veranstaltung benutzt werden. Eine auch unentgeltliche Gebrauchsüberlassung an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung der Stadt nicht gestattet.
- (2) Das Hausrecht in den vergebenen Räumen übt die Stadt auch während der Nutzungszeit aus. Die beauftragten Dienstkräfte sind berechtigt, die vergebenen Räume jederzeit zu betreten. Auf Anfrage ist ihnen jede sachdienliche Auskunft zu erteilen; ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Bei groben Verstößen gegen die Benutzungsordnung und/oder den Nutzungsbescheid sind die Dienstkräfte der Stadt berechtigt, die Veranstaltung zu schließen und die Räumung der vergebenen Räume anzuordnen. Die Verantwortlichkeit des Nutzers bleibt unberührt.
Der Nutzer hat der Stadt vor Beginn der Veranstaltung unaufgefordert zwei Dienstkarten zu überlassen.
- (3) Daneben übt der Nutzer das Hausrecht aus soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung seiner Verpflichtungen durchzusetzen.

§ 2

- (1) Die Räumlichkeiten werden einschließlich der vorhandenen, dem Nutzer bekannten Ausstattung mit Mobiliar überlassen.
- (2) Ohne besondere, vorher einzuholende Zustimmung der Stadt darf der Nutzer die Nutzungsräume nicht mit Dekorationen, Geräten, Bühnenaufbauten, Kulissen, Hinweisschilder, Plakaten u. ä. ausstatten.
- (3) Nach Abs. 3 genehmigte Ausstattungsgegenstände hat der Nutzer unverzüglich nach Veranstaltungsende, spätestens bis 10.00 Uhr des Folgetages, zu entfernen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht fristgerecht nach, ist die Stadt berechtigt, die Gegenstände auf Kosten des Nutzers und ohne vorherige Mahnung zu entfernen.
- (4) Soweit für die Durchführung der Veranstaltung Einrichtungsgegenstände eigenmächtig umgestellt worden sind, hat der Nutzer spätestens bis zu dem im Abs. 3 Satz 1 genannten Zeitpunkt den früheren Zustand wieder herzustellen; Abs. 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 3

- (1) Die Räume und ihre Einrichtungen sind pfleglich und schonend zu behandeln. Der Veranstalter sorgt bei Bedarf auf eigene Kosten für einen gestimmten Konzertflügel.
- (2) Die zur Verfügung gestellten technischen Einrichtungen (Licht, Heizung, Fahrstuhl u. ä.) dürfen nur von städtischen Beauftragten bedient werden. Anschlüsse an das Stromnetz sind vorher mit der Stadt abzustimmen.
- (3) Der Nutzer übergibt nach der Nutzung die Räume wie übernommen. Bei groben Verschmutzungen ist die Stadt berechtigt, auf Kosten des Nutzers eine Grundreinigung durchführen zu lassen.

§ 4

- (1) Der Nutzer hat die Erlaubnis einzuholen und die Anzeigen einschl. gewerblicher Gestattungen, GEMA und Künstlersozialversicherung zu bewirken, die nach gesetzlichen Vorschriften für die Durchführung seiner Veranstaltung erforderlich sind. Er trägt die daraus entstehenden Kosten selbst.
- (2) Der Nutzer ist für die Erfüllung aller anlässlich seiner Veranstaltung zu beachtenden ordnungsrechtlichen, feuer- und sicherheitspolizeilichen und sonstigen gesetzlichen Vorschriften verantwortlich. Werden von den zuständigen Behörden wegen der Eigenart der Veranstaltung besondere Maßnahmen gefordert, z. B. die Gestellung einer Brandsicherheitswache, so gehen die hierdurch entstehenden Kosten zu Lasten des Nutzers.
- (3) Der Nutzer stellt die Stadt von allen Schadenersatzansprüchen frei, die im Falle der Verletzung dieser Verpflichtung geltend gemacht werden sollten.
- (4) Der Nutzer ist für den störungsfreien Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Ihm und seinen Beauftragten obliegt die allgemeine Aufsicht über die Veranstaltung.
- (5) Der Nutzer haftet - auch ohne eigenes Verschulden - für alle Schäden, die der Stadt oder Dritten durch die Veranstaltung, die Vorbereitungen hierzu und die Räumung des Objektes entstehen, ohne Rücksicht darauf, ob der Schaden durch ihn, sein Personal, seine Beauftragten oder durch Teilnehmer oder Besucher der Veranstaltung verursacht worden ist.

§ 5

Der Nutzer ist verpflichtet, Plakate und andere Anschläge, mit denen für die Veranstaltung geworben wird, nur an den hierfür vorgesehenen Werbeträgern anzubringen. Verstößt er gegen diese Verpflichtung, so kann die Stadt mit sofortiger Wirkung das Nutzungsrecht entziehen. Unabhängig hiervon trägt der Nutzer die Kosten für die Beseitigung unzulässig angebrachter Anschläge. Das gleiche gilt, wenn der Nutzer im Gebäude oder auf dem Grundstück ohne Einwilligung der Stadt Handzettel oder anderes Informationsmaterial verteilt oder Informationsstände errichtet.

Merseburg, am 17.04.96

(gez.) Dr. Glietsch
Oberbürgermeister